Satzung des Vereins „Theaterforum Gauting e.V."

(In das Vereinsregister eingetragen am 29.11.1993
Letzte Änderung am 27.11.2017, eingetragen in das VR am 12.01.2018)

---

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Theaterforum Gauting" und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird sodann versehen mit dem Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).

(2) Sitz des Vereins ist Gauting.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Verein soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Bereiche Theater, Tanz, Spiel, Literatur, Kabarett, Kunst und Musik näherbringen.

(3) Der Verein strebt dieses Ziel an durch:

a) Kulturelle Veranstaltungen
b) Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich tätigen Initiativen.
c) Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von kultureller Infrastruktur

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können werden:
a) Natürliche Personen
b) Personenvereinigungen
c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer:
a) „Ordentliche Mitglieder" sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben mitwirken.
b) „Förderer" sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge oder Spenden den Verein unterstützen, ohne unmittelbar am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und muss durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes bestätigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

(6) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(8) Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und eines Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Satzungsänderungen
b) Beschluss des Haushaltsplanes
c) Wahl des Vorstandes
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Rechnungsprüfers
f) Entscheidung über die Beschwerde nach Ausschluss eines Mitglieds

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält.

(3) Die Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Auf Antrag ist schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte plus eine der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt ein Jahr, die Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig. Er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und beantragt die Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kuratorium

(1) Dem Vorstand kann ein Kuratorium aus mindestens zwei Mitgliedern beratend zur Seite gestellt werden. Die Kuratoriumsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Tätigkeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich.

(3) Für das Kuratorium kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Eine Zweckänderung ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für Kunst- und Kulturförderung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 21. September 1993 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2017 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft (12.01.2018).